

## Allgemeine Geschäftsbedingungen von Schreurs Holland B.V. für den Verkauf, die Lieferung und die Lizenz zum Anbau von Gerbera und Rosen (und/oder anderen Kulturen und Produkten).

### ABSCHNITT 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 1. Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden folgende Definitionen verwendet:

1. **Schreurs:** Schreurs Holland B.V., mit Sitz am Hoofdweg 81 (1424 PD) in De Kwakel, registriert bei der Kamer van Koophandel (niederländische Handelskammer) unter der Nummer: 33200406.
2. **Kunde:** die (juristische) Person, die mit Schreurs einen Vertrag über die Lieferung von Züchtungsmaterial abschließt und/oder eine Lizenz erhält.
3. **Züchtungsmaterial:** jegliches Pflanzenmaterial (einschließlich Schnittblumen) von Gerbera und Rose mit entsprechendem Zubehör, das vom Kunden geliefert oder angebaut wird.
4. **Lizenz:** die Einräumung eines oder mehrerer geistiger Eigentumsrechte von Schreurs (Markenrechte, Pflanzzüchterrechte, Handelsnamenrechte oder Patentrechte) durch Schreurs an den Kunden mittels einer Lizenz oder Unterlizenz.
5. **Mutation:** eine neue Sorte, die in vorhandenem Züchtungsmaterial gefunden oder daraus gezogen wird.
6. **Territorium:** das Gebiet, in dem der Kunde das Pflanzgut vermarkten wird.
7. **Produktionsstätte:** Grundstücke, Gebäude, Gewächshäuser, Kühlanlagen, Labors oder Strukturen, die vom Kunden für den Anbau von Züchtungsmaterial genutzt werden.

#### Artikel 2. Anwendungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote von Schreurs und alle mit ihnen geschlossenen Verträge.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden sind nicht anwendbar, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich vereinbart.
3. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.

#### Artikel 3. Angebote und Preise

1. Alle Angebote von Schreurs sind freibleibend, sofern nicht schriftlich anders angegeben. Ein Angebot ist 30 Tage gültig.
2. Wird ein Angebot von einem Vermittler abgegeben, ist Schreurs erst nach schriftlicher Bestätigung durch Schreurs an eine verbindliche Vereinbarung gebunden.
3. Die von Schreurs genannten Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer, Transportkosten, Kosten für Exporthandlungen, Verpackungskosten, Kosten für Qualitätskontrolle und/oder Pflanzenschutzprüfung, Bankkosten, Einfuhrabgaben sowie staatliche und sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben, einschließlich Quellensteuer und sonstiger Steuern, soweit nicht anders angegeben.
4. Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich die Preise in Euro (€).

#### Artikel 4. Zahlung

1. Die Zahlung hat innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
2. Der Kunde ist nicht berechtigt, aufgrund einer behaupteten Gegenforderung einen Betrag von dem abzuziehen, was er Schreurs schuldet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung auszusetzen.

3. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nach, gerät er in Verzug. In diesem Fall ist Schreurs berechtigt, für die Dauer des Verzuges Zinsen in Höhe von 2 % pro Monat zu berechnen.
4. Befindet sich der Kunde in Verzug, gehen alle angemessenen Kosten für die Einziehung der Zahlung, sowohl gerichtlich (einschließlich der Kosten der Rechtshilfe des Kunden) als auch außergerichtlich, zu Lasten des Kunden.
5. Schreurs behält sich das Recht vor, Aufträge oder Vereinbarungen nicht oder nicht mehr auszuführen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Schreurs haftet nicht für Schäden, die dem Kunden durch die Aussetzung von Aufträgen entstehen.
6. Der Kunde mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat als den Niederlanden muss Schreurs seine korrekte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer schriftlich mitteilen. Der Kunde stellt Schreurs von allen Ansprüchen und Nachteilen frei, die sich aus der Nichteinhaltung oder teilweisen Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Absatzes durch den Kunden ergeben.

## **ABSCHNITT 2. VERKAUF- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR ZÜCHTUNGSMATERIAL**

### Artikel 5. Lieferung und Transport

1. Die Lieferung von Züchtungsmaterial erfolgt in Übereinstimmung mit den Lieferbedingungen der FCA De Kwakel, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Mit der Lieferung geht die Gefahr des betreffenden Züchtungsmaterials auf den Kunden über.
2. Schreurs legt in Absprache mit dem Kunden den Liefertermin oder die Lieferfrist fest. Der Liefertermin stellt für Schreurs keine verbindliche Frist dar. Ist Schreurs nicht in der Lage, zum vereinbarten Liefertermin zu liefern, wird Schreurs den Kunden so schnell wie möglich darüber informieren. Die Parteien legen in Absprache einen neuen Liefertermin fest.
3. Nimmt der Kunde das bestellte Züchtungsmaterial vor dem vereinbarten Liefertermin ab, geht das daraus resultierende Risiko hinsichtlich des nicht vollständig ausgewachsenen Züchtungsmaterials auf den Kunden über.
4. Nimmt der Kunde Züchtungsmaterial nach dem vereinbarten Liefertermin ab, trägt er das Risiko des Qualitätsverlustes. Zusätzliche Lager- und Transportkosten gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden.

### Artikel 6. Verpackung/Leergut/Wagen/Paletten

1. Verpackungen, sowohl Einweg- als auch Mehrwegverpackungen, können von Schreurs in Rechnung gestellt werden.
2. Von Schreurs zur Verfügung gestellte Einwegverpackungen werden nicht zurückgenommen.
3. Bei Lieferung von Wagen, Rollcontainern oder Mehrwegpaletten hat der Kunde identisches Material mit gleicher Registrierung (z. B. Chip oder Etikett) innerhalb einer Woche zurückzusenden, sofern nichts anderes vereinbart ist. Dem Kunden ist es nicht gestattet, diese Materialien für eigene Zwecke zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen.
4. Bei Beschädigung oder Verlust von Verpackungen, Wagen, Rollcontainern, Paletten etc. hat der Kunde Schreurs alle Zusatzkosten zu ersetzen.

### Artikel 7. Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt und Sicherheitsleistung

1. Die Gefahr für das Züchtungsmaterial geht mit der Lieferung auf den Kunden über.
2. Das gesamte gelieferte und noch zu liefernde Züchtungsmaterial und das daraus resultierende Züchtungsmaterial bleiben Eigentum von Schreurs, bis alle Forderungen, die Schreurs gegen den Kunden hat oder haben wird, einschließlich der in § 3:92 Abs. 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Forderungen, vollständig beglichen sind.
3. Solange das Eigentum am Züchtungsmaterial nicht auf den Kunden übergegangen ist, darf dieser das Züchtungsmaterial nicht verpfänden oder Dritten ein anderes Recht daran einräumen, außer im Rahmen

seines normalen Geschäftsbetriebes. Der Kunde verpfändet hiermit an Schreurs die Forderungen, die der Kunde wegen der Weiterlieferung von Züchtungsmaterial gegen seine Abnehmer erlangt oder erlangen wird.

4. Schreurs ist berechtigt, das unter Eigentumsvorbehalt gelieferte und beim Kunden noch vorhandene Züchtungsmaterial zurückzunehmen, wenn der Kunde mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist oder sich in Zahlungsschwierigkeiten befindet. Der Kunde gewährt Schreurs jederzeit freien Zugang zu seinen Räumlichkeiten und/oder Gebäuden, um das Züchtungsmaterial zu besichtigen und/oder seine Rechte auszuüben.
5. Hat Schreurs ernsthafte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, ist Schreurs berechtigt, seine Leistung aufzuschieben, bis der Kunde eine Sicherheit für die Zahlung geleistet hat.

## Artikel 8. Vermehrungsverbot

1. Der Kunde verpflichtet sich, Züchtungsmaterial ausschließlich an seiner Produktionsstätte zu halten und dieses, außer bei Schnittblumenanbau, nicht zu vervielfältigen, zu schneiden, zu verjüngen oder zu ersetzen, zu verkaufen und/oder in Verkehr zu bringen (oder in Verkehr bringen zu lassen) oder in sonstiger Weise Dritten zur Verfügung zu stellen, es sei denn, Schreurs hat dies vorher schriftlich genehmigt.

## Artikel 9. Höhere Gewalt

1. Kann Schreurs infolge höherer Gewalt den Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllen, haftet Schreurs nicht für die daraus entstehenden Folgen.
2. Unter höherer Gewalt ist zu verstehen: jeder Umstand, der außerhalb des unmittelbaren Einflussbereichs von Schreurs liegt, aufgrund dessen die Erfüllung des Vertrages durch Schreurs nicht oder nicht unter den gleichen Bedingungen verlangt werden kann. Dazu gehören Streiks, gefährliche Situationen (z. B. Brandgefahr), extreme Witterungsbedingungen oder staatliche Maßnahmen, Krankheiten und Schädlinge sowie Mängel des an Schreurs gelieferten oder zu liefernden Züchtungsmaterials.

## Artikel 10. Reklamationen

1. Schreurs übernimmt keine Garantie für die Sortenechtheit des Züchtungsmaterials, welches als Rückwärtsmutation bekannt ist. Schreurs garantiert nicht das Wachstum und die Blüte des gelieferten Züchtungsmaterials.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Menge des Züchtungsmaterials zum Zeitpunkt der Lieferung auf Vollständigkeit und Qualität zu überprüfen.
3. Beanstandungen von sichtbaren Mängeln, auch hinsichtlich Anzahl, Größe oder Gewicht des gelieferten Züchtungsmaterials, sind Schreurs spätestens innerhalb von zwei Tagen nach Lieferung anzuzeigen und spätestens innerhalb von acht Tagen schriftlich mitzuteilen.
4. Beanstandungen aufgrund nicht sichtbarer Mängel sind Schreurs unverzüglich nach Entdeckung durch den Kunden mitzuteilen.
5. Eine Reklamation muss eine genaue Beschreibung des Mangels sowie den Ort des Züchtungsmaterials, auf das sich die Reklamation bezieht, enthalten.
6. Wird das gelieferte Züchtungsmaterial vom Auftraggeber abgelehnt und einigen sich der Kunde und Schreurs nicht unverzüglich auf eine Regelung, so hat der Kunde auf seine Kosten einen unabhängigen amtlich anerkannten Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens zu beauftragen. Die Kosten des Gutachtens gehen, wenn die Ablehnung gerechtfertigt ist, zu Lasten von Schreurs und, wenn sie nicht gerechtfertigt ist, zu Lasten des Kunden.
7. Eine Reklamation setzt die Zahlungsverpflichtung des Kunden nicht aus, ungeachtet der möglichen Begründung.

## Artikel 11. Haftung

1. Jegliche Haftung von Schreurs für die Qualität des gelieferten Züchtungsmaterials und für das Vorhandensein von (potentiell) schädlichen (bekannten und unbekanntem) Organismen, Bakterien, Pilzen, Viren, Prionen, Insekten oder anderen pflanzlichen Fremdstoffen ist ausgeschlossen. Die Qualität des Züchtungsmaterials kann je nach Jahreszeit variieren.
2. In allen Fällen ist die Haftung von Schreurs auf den Rechnungsbetrag der mangelhaften Lieferung beschränkt. In keinem Fall haftet Schreurs für Folgeschäden, Mehrkosten des Kunden, Umsatzverluste oder entgangenen Gewinn.
3. Der Kunde akzeptiert, dass er das Züchtungsmaterial und die ihm dafür eingeräumten Rechte auf eigene Gefahr nutzt. Schreurs haftet nicht für:
  - a. Schäden, die sich in irgendeiner Weise auf die Auswahl des Züchtungsmaterials, der während des Anbaus verwendeten Hilfsmittel (einschließlich Unterlagen oder anderer natürlicher oder anderer Hilfsstoffe und Hilfsmittel) und der Anbaumethode beziehen.
  - b. Unzufriedenstellender Ertrag, Wachstum oder Blüte des Züchtungsmaterials, sowohl hinsichtlich der Qualität als auch der Menge des Züchtungsmaterials und/oder der Schnittblumen, die durch die Verwendung von Züchtungsmaterial gewonnen werden.
  - c. Schäden, die dem Kunden durch noch unbekanntem ungünstige Sorteneigenschaften entstehen können, die sich erst nach einer gewissen Zeit im Züchtungsmaterial manifestieren.
4. Jegliche Haftung im Zusammenhang mit der verspäteten Lieferung von Züchtungsmaterial durch Schreurs ist ausgeschlossen.
5. Jeglicher Anspruch des Kunden auf Schadenersatz erlischt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Reklamation ein Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit seiner Reklamation einleitet.

## **ABSCHNITT 3. LIZENZBEDINGUNGEN**

### Artikel 12 Lizenz

1. Unter der Bedingung der rechtzeitigen Zahlung der Lizenzgebühr für die Laufzeit des Züchtungsmaterials gewährt Schreurs dem Kunden eine nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz zum Anbau einer begrenzten Menge Züchtungsmaterial und zur Vermarktung der daraus gewonnenen Erträge (Schnittblumen), wie im Bestellformular oder im Lizenzvertrag näher beschrieben (und vorbehaltlich etwaiger zusätzlicher Bedingungen).
  2. Schreurs gewährt dem Kunden ebenfalls eine nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz zur Verwendung von Markennamen, Logos und Logos in Bezug auf das Züchtungsmaterial für den (das Angebot zum) Verkauf der Schnittblumen aus dem Züchtungsmaterial. Das in Artikel 8.1 dieser Bedingungen erwähnte Verbot gilt auch für die Lizenz für Züchtungsmaterial.
  3. Der Kunde verpflichtet sich, Züchtungsmaterial mit den von Schreurs angegebenen Namen beim (Angebot für) Verkauf oder Verkauf von Züchtungsmaterial anzugeben, wobei Handelsnamen, Markennamen, Logos und Bildmarken von Schreurs ohne jegliche Änderung oder Ergänzung verwendet werden. Schreurs stellt den Kunden nicht von einer Verletzung der Rechte Dritter in der Region des Kunden frei und haftet nicht für eine solche Verletzung.
  4. Der Kunde verpflichtet sich, Züchtungsmaterial ausschließlich von Schreurs oder einem von Schreurs autorisierten Lieferanten, nach vorheriger Zustimmung von Schreurs, zu beziehen.
  5. Der Kunde verpflichtet sich, ohne schriftliche Genehmigung von Schreurs kein Züchtungsmaterial außerhalb des Territoriums in Verkehr zu bringen (oder in Verkehr bringen zu lassen).
  6. Der Kunde hat Schreurs jederzeit Zutritt zu seiner Produktionsstätte zu gewähren und alle zumutbaren Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Einhaltung der Vereinbarung durch den Kunden zu überwachen. Schreurs bestimmt die am Produktionsstandort vorhandene Menge an Züchtungsmaterial und die Größe der Fläche.
- 

7. Bei Nichteinhaltung der Vereinbarung durch den Kunden schuldet dieser Schreurs für jeden Verstoß eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 15.000, unbeschadet des Rechts von Schreurs, Schadensersatz zu verlangen, soweit dieser die Vertragsstrafe übersteigt. Die Geldbuße ersetzt nicht die Lizenzgebühr.
8. Der Kunde schuldet die Lizenzgebühr auch als allgemeine Gebühr für die Forschungs- und Entwicklungskosten, die bei der Züchtung der Sorte anfallen. Der Kunde stimmt zu, dass dies die Grundlage für die ihm gewährten Rechte bildet, unabhängig davon, ob eine Sorte durch das Sortenschutzrecht geschützt ist, oder ob das Sortenschutzrecht beantragt wurde, oder ob die Handelsmarke eingetragen wurde und unabhängig davon, ob das Sortenschutzrecht im Territorium geschützt werden kann.

## Artikel 13. Eigentumsrechte

1. Im Falle des Widerrufs, des Erlöschens, der Unbegründetheit oder der Beendigung eines Rechts, für das dem Kunden von Schreurs eine Lizenz erteilt wurde, hat der Kunde keinen Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung der an Schreurs gezahlten Beträge.
2. Wird der Kunde von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten durch diesen oder Dritte in Anspruch genommen, so hat der Kunde Schreurs unverzüglich schriftlich zu informieren und Schreurs hiergegen zu verteidigen.

## Artikel 14. Mutationen

1. Schreurs hat Anspruch auf die Rechte der Mutationen, deren Entdecker der Kunde ist. Der Kunde hat Schreurs unverzüglich zu informieren und Schreurs als Rechteinhaber zu benennen. Schreurs entscheidet, ob die Mutation vermarktet und vertrieben wird.

## Artikel 15. Laufzeit und Beendigung der Lizenz

1. Soweit nicht anders vereinbart, tritt der Lizenzvertrag am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Die Lizenz wird für die Anzahl und Lebensdauer, der an den Kunden verkauften und gelieferten Pflanzen erteilt und endet in jedem Fall mit dem Herausziehen. Die Lizenzgebühr wird fällig, solange das Züchtungsmaterial beim Kunden genutzt wird.
2. Schreurs ist berechtigt, den Vertrag vorzeitig mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn:
  - Der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
  - Der Kunde bestrebt ist, die Übertragung der Lizenz (des Vertrages) oder der daraus resultierenden Rechte und Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Schreurs durchzuführen;
  - Der Kunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Schreurs unter Verletzung der Lizenzbedingungen Stecklinge gesetzt oder gezüchtet hat;
  - Der Kunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Schreurs ein oder mehrere Rechte aus dem Vertrag oder Züchtungsmaterial oder Mutationen in irgendeiner Weise als Sicherheit (Eigentum) an Dritte verpfändet oder anderweitig übertragen hat;
  - Der Kunde einen Zahlungsvergleich beantragt oder Konkurs angemeldet hat;
  - Das Unternehmen des Kunden, oder zumindest ein Teil seines Unternehmens, in dessen Bereich der Vertrag gilt und oder vom Unternehmen ausgeführt wird, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Schreurs überträgt, vermietet oder anderweitig unter die Kontrolle eines Dritten stellt.
3. Im Falle der Lizenzbeendigung erlöschen alle dem Kunden eingeräumten Rechte. Der Kunde verpflichtet sich in diesem Fall, an seiner Produktionsstätte vorhandenes Züchtungsmaterial unverzüglich zu vernichten.

## **ABSCHNITT 4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### Artikel 16. Geltendes Recht und Gerichtsbarkeit

1. Alle Verträge, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise Anwendung finden, und alle sich daraus ergebenden Streitigkeiten unterliegen ausschließlich dem niederländischen Recht. Das

Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („Wiener Kaufrecht“) findet keine Anwendung.

2. Streitigkeiten werden ausschließlich beim Gericht in Den Haag anhängig gemacht. Das Verfahren wird auf Niederländisch durchgeführt.
3. Abweichend von Artikel 16.2 können Streitigkeiten zwischen Schreurs und dem Kunden, welcher nicht in einem Land der Europäischen Union ansässig sind, nach Wahl von Schreurs in einem Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung des Niederländischen Schiedsinstituts (NAI) beigelegt werden. Die Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens ist Englisch. Das Tribunal des Schiedsgerichts besteht aus einer Person. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens befindet sich in Amsterdam.